

Makroökonomische Effekte einer paritätischen Beitragsfinanzierung

Eine Analyse aktueller Reformvorschläge für die Gesetzliche Kranken- und die soziale Pflegeversicherung

Autoren:

Martin Beznoska
Telefon: 0221 4981-736
E-Mail: beznoska@iwkoeln.de

Galina Kolev
Telefon: 0221 4981-774
E-Mail: kolev@iwkoeln.de

Jochen Pimpertz
Telefon: 0221 4981-760
E-Mail: pimpertz@iwkoeln.de

15. Juni 2017

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2 Beitrags(satz)parität zwischen Norm und Fakten.....	5
3 Methodisches Vorgehen	7
3.1 Arbeitgeberbelastung und Arbeitnehmerentlastung	7
3.2 Das Oxford-Modell.....	8
3.3 IW-Mikrosimulationsmodell STATS.....	9
4 Makroökonomische Effekte und Verteilungswirkungen.....	10
4.1 Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags	10
4.2 Variante mit höherer Beitragsbemessungsgrenze	13
5 Fazit	17
Abstract	19
Literatur	20

Stichwörter: Einkommensverteilung, makroökonomische Modelle, Gesundheitspolitik
JEL-Klassifikation: D31, E17, I18

Zusammenfassung

Im Vorfeld der Bundestagswahl wird unter anderem eine Rückkehr zur vollständig paritätischen Beitragsfinanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung gefordert. Der bislang allein von den Mitgliedern zu zahlende Zusatzbeitrag würde damit abgeschafft und je zur Hälfte auf den bisherigen Beitragssatzanteil der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeschlagen. Allerdings entpuppt sich die damit verbundene Hoffnung auf eine nachhaltige Entlastung der Beitragszahler als Irrweg. Denn letztlich müssen die Arbeitnehmer sämtliche Arbeitskosten, also auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, mit ihrer Leistung erwirtschaften, damit ihre Beschäftigung nachhaltig gesichert ist.

Die hälftige Teilung des bisherigen Zusatzbeitrags belastet die Arbeitgeber in der ersten Runde um 6 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich. Für die Ruheständler muss die Gesetzliche Rentenversicherung einen um 1,4 Milliarden Euro höheren Beitragszuschuss zahlen. Im Gegenzug werden die privaten Haushalte der Arbeitnehmer und Rentenbezieher um 7,4 Milliarden Euro entlastet. Dennoch eignet sich die Maßnahme nicht als sozialpolitisches Instrument. Denn die Verteilung der Nettoeinkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lässt sich damit kaum verändern. Sowohl der Gini-Koeffizient als auch die Relation der Nettoeinkommen zwischen oberem und unterem Zehntel (90/10-Verhältnis) sinken lediglich um 0,2 Prozent. Dafür drohen aber Anpassungsreaktionen, die die Gesellschaft teuer zu stehen kämen. Denn die Unternehmen werden versuchen, die höheren Arbeitskosten bereits kurzfristig über steigende Güterpreise auszugleichen. Damit verschlechtert sich aber deren Wettbewerbsfähigkeit. In der Folge wachsen die Exporte langsamer und mittelbar leidet auch die Beschäftigung. Eine Simulation mithilfe des Global Economic Model von Oxford Economics zeigt, dass zehn Jahre nach der Abschaffung des Zusatzbeitrags das Bruttoinlandsprodukt um 0,4 Prozent niedriger ausfallen würde als unter dem heutigen Beitragsrecht – in Preisen des Jahres 2010 gerechnet minus 13 Milliarden Euro. Die Erwerbslosenquote läge um 0,8 Prozentpunkte über dem Szenario ohne Reform.

Selbst in Kombination mit einer höheren Beitragsbemessungsgrenze bleiben die Verteilungseffekte gering. Der Gini-Koeffizient sinkt dann zwar in der ersten Runde um knapp 1 Prozent, das 90/10-Verhältnis sogar um 2 Prozent. Doch die makroökonomischen Effekte wiegen ungleich schwerer. Unter der vereinfachenden Annahme, dass sich die höhere Arbeitskosten infolge der erweiterten Beitragspflicht gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer verteilen, würde das Bruttoinlandsprodukt nach zehn Jahren um 0,9 Prozent niedriger ausfallen als unter dem derzeitigen Beitragsrecht – in Preisen des Jahres 2010 gerechnet minus 29 Milliarden Euro. Die Erwerbslosenquote läge sogar um 1,8 Prozentpunkte höher.

1. Einleitung

Seit dem Jahr 2005 wird der Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht mehr hälftig zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geteilt. Bis zum Jahr 2014 legte der Bundesgesundheitsminister jährlich die Höhe eines zusätzlichen Beitragssatzes fest, den Arbeitnehmer über den allgemeinen Beitragssatz hinaus ohne Beteiligung ihres Arbeitgebers (sowie alle gesetzlich krankenversicherten Ruhestandler ohne Zuschuss der Gesetzlichen Rentenversicherung) zahlen mussten. Ab dem Jahr 2008 erhielten die gesetzlichen Krankenkassen außerdem die Möglichkeit, einen weiteren Beitrag unabhängig von der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts zu erheben, sollten die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ihre Ausgaben nicht decken. Beide Elemente – allgemeiner Arbeitnehmer-Sonderbeitrag und einkommensunabhängiger Beitrag – hat die Große Koalition zum 1. Januar 2015 in einem Finanzierungselement zusammengefasst. Seitdem zahlen die Mitglieder nur noch einen Zusatzbeitrag, der einkommensabhängig als Beitragssatz erhoben und von jeder Kasse individuell festgelegt wird. Anfang 2017 waren im Durchschnitt aller gesetzlichen Krankenkassen 1,1 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens von den Mitgliedern zusätzlich zu zahlen (Bundesversicherungsamt, 2016a). Der durchschnittliche Arbeitnehmerbeitragssatz beträgt damit zurzeit 8,4 Prozent.

Der ausschließlich von den Mitgliedern zu finanzierende Beitragsanteil ist seit seiner Einführung umstritten, sehen dessen Gegner doch in der paritätischen Teilung des Beitrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Kernelement der solidarischen Krankenversicherung (zum Beispiel IG Metall, 2016). So finden sich in den Bundestagswahlprogrammen beziehungsweise Leitansätzen einiger Parteien die Forderung nach einer Rückkehr zu einer hälftigen Teilung des Beitragssatzes zur GKV (SPD, 2017, 27; Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 2017, Kapitel GS-SZ-01; DIE LINKE, 2017, 50). Dabei werden die Vorschläge meist in ein umfassenderes Reformkonzept eingebettet, wonach die GKV mittelfristig zu einer einkommensabhängig finanzierten Bürgerversicherung weiterentwickelt werden soll. Während Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rahmen ihres Konzeptes einer „grünen Bürgerversicherung“ vor allem die Einbeziehung aller Einkommensarten sowie die Einbindung aller Erwerbstätigen betonen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 2016, 12), sprechen sich Vertreter der Partei DIE LINKE darüber hinaus für eine Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen aus.

Jenseits der grundsätzlichen Debatte über Systemalternativen zeichnet sich ab, dass sich neben den Gewerkschaften mindestens drei der im aktuellen Bundestag vertretenen Parteien für eine Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags aussprechen werden. Auch die Begründung ist bei den unterschiedlichen Protagonisten ähnlich und fußt in der Regel auf Gerechtigkeitsargumenten. Zu welchen Kosten das vermeintliche Mehr an Gerechtigkeit erkaufte wird, bleibt aber ungeklärt, solange Anpas-

sungsreaktionen der Wirtschaftssubjekte auf den Arbeits- und Gütermärkten unbeachtet bleiben. Mit der folgenden Analyse sollen deshalb zunächst die normativen Grundlagen für die Forderung nach einer paritätischen Beitragsfinanzierung diskutiert und anschließend mögliche ökonomische Folgen einer Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags analysiert werden. Diese Maßnahme wird um ein weiteres Szenario mit höherer Beitragsbemessungsgrenze ergänzt. Dazu werden zunächst die Aufkommen der Erstrunden-Effekte geschätzt und anschließend Anpassungsreaktionen mit Hilfe des Global Economic Model von Oxford Economics berechnet. Zusätzlich werden anfängliche Verteilungseffekte mit Hilfe des IW-Mikrosimulationsmodells STATS geschätzt, um eine umfassende Beurteilung der Vorschläge vornehmen zu können.

2 Beitrags(satz)parität zwischen Norm und Fakten

Die Forderung nach einer Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags wird meist mit der Rückkehr zu einer vollständig paritätischen Beitragsfinanzierung gleichgesetzt. Diese Formulierung suggeriert zweierlei: Zum einen, dass Parität in der Vergangenheit geherrscht habe, und zum anderen, dass mit der hälftigen Teilung des Beitragsatzes auch die Finanzierungslasten entsprechend verteilt werden.

Unbestritten ist, dass der Beitragssatz bis Ende 2014 hälftig zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geteilt wurde. Allerdings bestimmt der Gesetzgeber in §3 SGB V unter dem Stichwort der solidarischen Finanzierung lediglich, dass Mitglieder und Arbeitgeber Beiträge zahlen, die sich in der Regel nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder richten. Die gesetzliche Norm lässt also offen, ob der Gesamtbeitrag zu gleichen Teilen abgeführt werden muss.

Auch der Verweis auf die paritätische Besetzung von Selbstverwaltungsgremien liefert keine weiterführende Begründung. Denn im Gegensatz zu den paritätisch besetzten Gremien der Allgemeinen Ortskrankenkassen gelten zum Beispiel für Ersatzkrankenkassen abweichende Bestimmungen. Über die gesamte GKV betrachtet hat demnach auch in der Vergangenheit keine paritätische Repräsentanz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestanden (Reiners, 2015, 18 f.), geschweige denn, dass sich daraus zwingend eine hälftige Beitragsteilung begründen ließe (Pimpertz, 2016, 24).

Schließlich lässt auch die Empirie Zweifel an der Vorstellung einer hälftigen Teilung des Beitrags aufkommen: Laut Sozialbudget 2015 betrug der rechnerische Anteil der Arbeitgeberbeiträge an den gesamten Einnahmen der GKV im Jahr 2015 lediglich

rund 32 Prozent (BMAS, 2016, Tabelle III-1, 20). Allerdings spiegelt der Anteil nicht die Zahllast wieder, weil zum Beispiel die Beitragszuschüsse der Gesetzlichen Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner, die Beitragszahlungen der Bundesagentur für Arbeit für Empfänger des Arbeitslosengeld I oder die pauschalen Beiträge für die Empfänger von Grundsicherungsleistungen in der Systematik des Sozialbudgets dem Staat zugeschrieben werden, obwohl die Unternehmen und Arbeitnehmer mittelbar in die Finanzierung dieser Ausgaben mit eingebunden sind. Umgekehrt wird eingewendet, dass weitere gesundheitsbezogene Ausgaben wie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall alleine von den Arbeitgebern finanziert werden (BDA, 2016, 2). Dafür mussten die Arbeitgeber im Jahr 2015 geschätzt 54 Milliarden Euro aufwenden (Pimpertz, 2017).

Wie ambivalent die Forderung nach einer vollständig paritätischen Beitragsfinanzierung ist, wird in der nicht nur semantischen Unterscheidung zwischen Beitrags- und Beitragssatzparität deutlich (Pimpertz, 2016, 24): So profitieren die Versicherten fortlaufend von medizinischen Fortschritten, die bessere Behandlungsoptionen eröffnen, oftmals aber auch zusätzliche Finanzierungserfordernisse begründen (zum Beispiel Pimpertz, 2010). Fraglich ist dabei, ob die Forderung nach Parität für alle künftigen Ausgabenentwicklungen in der GKV und den daraus resultierenden Beitragssatzentwicklungen gelten kann.

Eine derartige Auslegung bliebe unter ansonsten unveränderten Bedingungen nicht ohne Rückwirkungen auf die Arbeitsnachfrage, sollte die Lohnfindung nicht der Entwicklung der Arbeitskosten Rechnung tragen. Denn selbst bei unverändert hohen Bruttoentgelten führen steigende Beitragssätze in einem Regime der vollständigen Beitragssatzparität zu steigenden Lohnzusatz- und damit höheren Arbeitskosten. Sollten die Beschäftigten sogar unverändert hohe Nettoentgelte in den Lohnverhandlungen durchsetzen können, würden die Arbeitskosten noch weiter steigen, weil die Arbeitgeber auch die Nettoeinkommensverluste aufgrund steigender Arbeitnehmerbeiträge kompensieren müssten.

Arbeitnehmer müssen aber mit ihrer produktiven Leistung sämtliche Arbeitskosten erwirtschaften, damit ihre Beschäftigung für das Unternehmen dauerhaft rentabel bleibt. Nimmt man deshalb Lohnfindung und Beschäftigung mit in den Blick, dann wird deutlich, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Beitragsabführung sämtliche Kosten der medizinischen Versorgung tragen. Steigen die Arbeitskosten, werden Unternehmen mittelfristig zu Anpassungsreaktionen gezwungen, die sich entweder über höhere Güterpreise und den daraus resultierenden Nachfragerückgängen oder unmittelbar über eine geringere Arbeitsnachfrage auf die Mitglieder der GKV auswirken.

Tatsächlich hat der Gesetzgeber deshalb bereits in der Vergangenheit wiederholt einen drohenden Beitragssatzanstieg moderiert, in dem er einzelne Leistungen aus dem gesetzlichen Versorgungskatalog eingeschränkt oder gestrichen hat (zum Beispiel Sehhilfen oder Zahnersatz) sowie Zuzahlungsverpflichtungen jenseits der Beitragsfinanzierung eingeführt hat (zum Beispiel bei stationären Aufenthalten). Diese Eingriffe haben dazu geführt, dass Versicherte seitdem privat für das Kostenrisiko einer bis dato paritätisch finanzierten Leistung vorsorgen müssen (Pimpertz, 2016, 24). An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Forderung nach einer hälftigen Teilung des Beitragssatzes inhaltsleer bleibt, weil sie formal erfüllt werden kann, ohne etwas an der ökonomischen Traglast zu verändern. Umgekehrt wird deutlich, dass eine Rückkehr zur paritätischen Beitragsfinanzierung nicht ohne Folgen für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht bleiben kann, wenn die Lohnfindung nicht auf den drohenden Anstieg der Arbeitskosten reagiert.

3 Methodisches Vorgehen

Welche gesamtwirtschaftlichen Effekte aus der Rückkehr zu einer paritätischen Beitragsfinanzierung entstehen können, ist Gegenstand der folgenden Analyse. Dabei wird die Abschaffung des bisherigen Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags mit der hälftigen Teilung des Beitragssatzes gleichgesetzt; von der Abschaffung aller Zuzahlungsverpflichtungen und der damit einhergehenden hälftigen Teilung sämtlicher Behandlungskosten wird dagegen abstrahiert. Die ökonomischen Auswirkungen werden in drei Schritten analysiert.

3.1 Arbeitgeberbelastung und Arbeitnehmerentlastung

Zunächst gilt es, die Aufkommenswirkungen einer Abschaffung des Arbeitnehmer-sonderbeitrags zu schätzen. Damit würde der Beitragssatz der Arbeitnehmer zur GKV von durchschnittlich 8,4 Prozent um 0,55 Punkte auf dann 7,85 Prozent sinken. Spiegelbildlich steigen der Anteil der Arbeitgeber sowie der Beitragszuschuss der Gesetzlichen Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner von 7,3 auf 7,85 Prozent. Daraus ergeben sich folgende Erstrundeneffekte:

- Unterstellt man, dass die Bruttolöhne aufgrund der Tarifbindung zunächst nicht angepasst werden können, dann steigen mit dem höheren Arbeitgeberanteil am GKV-Beitragssatz die Lohnzusatzkosten und damit die Arbeitskosten insgesamt um 6 Milliarden Euro im ersten Jahr der Umsetzung (berechnet auf der Grundlage der Grundlohnsumme 2017 laut GKV-Schätzerkreis, Bundesversicherungsamt, 2016b).

- Gleichzeitig steigt auch der Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner um 1,4 Milliarden Euro (berechnet auf der Grundlage der Rentensumme 2017 laut GKV-Schätzerkreis, Bundesversicherungsamt, 2016b).
- Im Gegenzug werden die privaten Haushalte in gleichem Umfang entlastet. Deren verfügbares Einkommen steigt um insgesamt 7,4 Milliarden Euro, wenn man davon abstrahiert, dass die privaten Haushalte nicht mehr im gleichen Umfang Pflichtbeiträge zur GKV steuerlich geltend machen können und infolgedessen ihre Steuerschuld im Vergleich zum Status quo steigt. Aus der Zunahme des verfügbaren Einkommens kann dann eine Steigerung des privaten Konsums und Sparens finanziert werden.

3.2 Das Oxford-Modell

Die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung werden unter Anwendung eines makroökonomischen Modells simuliert, dem Global Economic Model von Oxford Economics. Das Modell erfasst die Wechselwirkungen innerhalb der Weltwirtschaft über ein empirisch und theoretisch fundiertes System von über 26.000 Gleichungen. Für Deutschland werden über 600 verschiedene makroökonomische Größen abgebildet. Der Vorteil eines solchen Modells liegt darin, dass die Ergebnisse sowohl theorie- als auch empiriebasiert sind und sich somit die Schwachpunkte der rein empirischen Modelle (strukturvektorautoregressive Modelle) als auch der rein theoretischen Modelle (DSGE-Modelle) zumindest teilweise ausräumen lassen. Das Modell ist monetaristisch in der langfristigen Perspektive, so dass die Entwicklung von angebotsseitigen Faktoren wie dem Humankapital, dem Arbeitsangebot oder dem Kapitalstock bestimmt wird. In der kurzen Frist können hingegen auch Nachfrageschocks etwa durch eine Veränderung der Staatsausgaben das Niveau und das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Produktion beeinflussen.

Die Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags kann sowohl die kurz- als auch die langfristige Entwicklung in Deutschland beeinflussen. Eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die nicht komplett durch eine Erhöhung der Einkommensteuer oder Senkung der Bruttolöhne kompensiert wird, führt ceteris paribus zu einem Anstieg des verfügbaren Einkommens. Ein Teil des zusätzlichen Einkommens wird gespart, den überwiegenden Teil verwenden die Haushalte für private Konsumzwecke, so dass daraus ein positiver Nachfrageschock resultiert. Auf der Angebotsseite wird die wirtschaftliche Entwicklung ebenfalls beeinflusst, wobei der Effekt entscheidend davon abhängt, inwieweit es den Unternehmen gelingt, die an-

nahmegemäß gestiegenen Ausgaben für die gesetzliche Sozialversicherung durch eine Senkung der Bruttolöhne zu kompensieren. Bleibt eine Nettobelastung für die Arbeitgeber bestehen, so ist diese mit einem Anstieg der Arbeitskosten und somit mit einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit verbunden. Das führt wiederum zu einem negativen Effekt auf die Handelsbilanz, auf die Beschäftigung in der langen Frist und den Potentialoutput.

In dem Global Economic Model wird ein Beitragssatz als prozentualer Anteil des Beitragsaufkommens an der Summe der Arbeitsentgelte rechnerisch bestimmt. Er weicht damit von dem gesetzlich festgelegten Beitragssatz geringfügig ab, der lediglich auf die beitragspflichtigen Entgeltbestandteile angewendet wird. Die Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags wird deshalb in der Folge als einmaliger Schock durch eine dauerhafte Variation des im Modell vorliegenden Beitragssatzes simuliert, so dass die sich daraus ergebende Änderung des Aufkommens an Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im ersten Jahr den obigen Voraberechnungen entspricht (siehe 3.1). Da das Modell die Auswirkung der Maßnahme aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive analysiert, können in diesem zweiten Schritt keine Umverteilungseffekte ermittelt oder berücksichtigt werden.

3.3 IW-Mikrosimulationsmodell STATS

Schließlich lassen sich mithilfe des Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodells des IW Köln (STATS) Erstrundeneffekte für die Einkommensverteilung auf der Basis von Haushaltsdaten des Sozio-oekonomischen Panels SOEPv31 simulieren. Die dabei verwendeten Einkommenswerte des Jahres 2014 werden bis zum Jahr 2017 fortgeschrieben (siehe Beznoska, 2016). Dabei dient die fortgeschriebene Zensus-Bevölkerung als Basis für die Bevölkerungsstruktur, an die die Hochrechnungsfaktoren des SOEP angepasst werden. Um das Jahr 2017 abzubilden, wird die Zensus-Bevölkerung mit der Bevölkerungsprognose des IW Köln fortgeführt (Deschermeier, 2016). Auf der Grundlage der Ausgangsverteilung der Nettoeinkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter kann mithilfe von Beitragssatzvariationen eine Veränderung der Verteilung analysiert werden. Das Modell erlaubt es dabei, neben den unmittelbar veränderten Beitragslasten für die privaten Haushalte auch gegenläufige Effekte zu berechnen, die aus der steuerlichen Anrechenbarkeit der veränderten Sozialabgaben im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen resultieren. Welche Folgen sich für die Verteilung ergeben, soll anhand der Veränderung einfacher Indikatoren wie dem Gini-Koeffizienten und dem Verhältnis der Einkommensgrenze zwischen 9. und 10. Dezil zu der zwischen dem 1. und 2. Dezil beurteilt werden (90/10-Verhältnis).

Im Gegensatz zu sonst üblichen Verteilungsanalysen werden hier lediglich die Nettoeinkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrachtet und nicht der gesamten Bevölkerung. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass die Verteilungseffekte durch die Bezugnahme auf eine größere Grundgesamtheit verwässert werden.

4 Makroökonomische Effekte und Verteilungswirkungen

4.1 Abschaffung des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags

Mit einer Rückkehr zu einer hälftigen Teilung des Beitragssatzes zur GKV wird auch der bisherige Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag von 1,1 Prozent paritätisch geteilt. Unter der Annahme kurzfristig nicht reagibler Bruttolöhne müssen die Arbeitgeber einen um 0,55 Prozentpunkte höheren Beitragssatz abführen, entsprechend steigt das Volumen der Arbeitgeberbeiträge um 6 Milliarden Euro. Auch in der Gesetzlichen Rentenversicherung steigt der Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner. Diese höheren Ausgaben fallen in der Logik des Global Economic Model dem Staatssektor zu, da ein separater Haushalt für das staatliche Alterssicherungssystem nicht modelliert wird. Da es sich mit zusätzlichen Aufwendungen von 1,4 Milliarden Euro um eine für den gesamten Staatshaushalt relativ geringe Größenordnung handelt und zudem die Gesetzliche Rentenversicherung aktuell über Rücklagen verfügt, die eine Finanzierung der Mehrausgaben ohne weitere Beitragssatzanpassungen auf mittlere Frist möglich erscheinen lässt, soll von einer Modellierung dieser zusätzlichen Aufwendungen in der Folge abstrahiert werden. Auf der anderen Seite können aber bei den privaten Haushalten beide Größen als Minderaufwand bei den Sozialbeiträgen der Versicherten berücksichtigt werden. Insgesamt werden die Haushalte der Arbeitnehmer und Ruheständler also um 7,4 Milliarden Euro entlastet.

Im Rahmen des dem Modell zugrunde liegenden Gleichungssystems wird eine Anpassung von Löhnen, Gehältern und Preisen unterstellt, über die die Arbeitgeber die entstandenen Zusatzkosten zu kompensieren versuchen. Dabei erfolgt weder die Anpassung der Löhne und Gehälter noch die der Verbraucherpreise unmittelbar, sondern sie nehmen einige Quartale in Anspruch. Die Entlastung der privaten Haushalte führt hingegen zu einem sofortigen Anstieg des verfügbaren Einkommens, aus dem eine unmittelbare Zunahme des privaten Verbrauchs und der privaten Ersparnis resultiert. Den Simulationen liegt die Annahme zugrunde, dass die Abschaffung des Sonderbeitrags im Jahr 2018 erfolgt. Die Ergebnisse werden jeweils mit dem Niveau der entsprechenden makroökonomischen Variablen im Basisszenario verglichen, das heißt ohne Abschaffung des Zusatzbeitrags.

Makroökonomische Effekte

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass zwei gegenläufige Effekte die wirtschaftliche Dynamik in Deutschland beeinflussen. Bereits im ersten Jahr der Umsetzung liegen die preisbereinigten privaten Konsumausgaben um knapp 0,3 Prozent über dem Niveau des Basisszenarios. Dieser Effekt bleibt bis zum Jahr 2027 – dem zeitlichen Horizont der Simulation – erhalten, der private Verbrauch steigt um 0,5 Prozent (Tabelle 1). Diesem positiven Impuls durch die Entlastung der privaten Haushalte wirkt jedoch ein negativer Effekt entgegen, der aus dem Anstieg der Arbeitskosten und dem damit verbundenen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit resultiert. Dabei reagieren die Unternehmen bereits im Jahr nach Abschaffung des Zusatzbeitrags über eine Anpassung der Güterpreise, sodass dadurch die reale Steigerung der Arbeitsentgelte geschmälert wird. Die Reaktion auf steigende Arbeitskosten erfolgt also primär über den Gütermarkt und nur nachrangig über eine Anpassung der nominalen Bruttoentgelte.

Tabelle 1: Ergebnisse der Simulation makroökonomischer Anpassungen
Abweichungen vom Basisszenario im Jahr 2027

	Veränderung in	Abschaffen des Zusatzbeitrags
BIP	Prozent	-0,4
Privater Verbrauch		+0,5
Exporte		-1,2
Verbraucherpreisindex		+3,6
Leistungsbilanzsaldo	Prozentpunkte BIP	-0,7
Bruttoverschuldung		+0,6
Erwerbslosenquote	Prozentpunkte	+0,8

BIP, Privater Verbrauch und Exporte jeweils preisbereinigt.
Quellen: Oxford Economics, eigene Berechnungen

Die unmittelbar gestiegenen Arbeitskosten sowie die anhaltend höheren Güterpreise gehen mit einem Rückgang der Exporttätigkeit einher, so dass die preisbereinigten Exporte zwar im ersten Jahr mit -0,1 Prozent nur marginal unter dem Basisniveau liegen. Doch der negative Effekt verstärkt sich im Zeitablauf und wächst bis zum Jahr 2027 bis auf ein Minus von 1,2 Prozent gegenüber dem Basisszenario an. Der Gesamteffekt für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) fällt ab dem Jahr 2021 negativ aus. Im zehnten Jahr nach der Reform, d. h. im Jahr 2027, liegt das reale BIP um gut

0,4 Prozent unter dem Niveau aus dem Basisszenario. Auch die Zahl der Erwerbslosen nimmt durch die Veränderung zu, so dass die Erwerbslosenquote im Jahr 2027 um ungefähr 0,8 Prozentpunkte über der im Basisszenario liegt. Mit der Umstellung verbunden ist auch ein Anstieg der Teuerungsrate, die Konsumentenpreise liegen dann im zehnten Jahr nach der Implementierung der Reform um etwa 3,6 Prozent höher. Hierbei wird angenommen, dass die Reform in Deutschland zu keiner Abweichung vom geplanten geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank (EZB) führt.

Verteilungswirkungen

Abstrahiert man von den dynamischen Effekten und beschränkt sich allein auf den anfänglichen Effekt, der aus der paritätischen Teilung des bisherigen Zusatzbeitrags resultiert, dann lassen sich mithilfe des IW-Mikrosimulationsmodells STATS nicht nur die individuellen Nettoeinkommen neu bestimmen, sondern auf deren Basis auch Kennziffern zur Verteilung generieren, die mit denen im Basisszenario verglichen werden können. Aussagen zu diesen Verteilungseffekten müssen aber auf den Erstrundeneffekt beschränkt bleiben, weil die Verteilungswirkungen der dynamischen Anpassungen, die sich im Rahmen des Global Economic Models ergeben, in dem hier gewählten Modellrahmen nicht nachvollzogen werden können.

Tabelle 2: Simulation anfänglicher Verteilungseffekte

Verteilung der Nettoeinkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter

	Basisszenario	Abschaffen des Zusatzbeitrags
Gini-Koeffizient	0,3256	0,3250
90/10-Verhältnis	4,7375	4,7236

Quellen: Beznoska, 2016; SOEPv31; eigene Berechnungen

Der Gini-Koeffizient, der einen Wert zwischen 0 (perfekte Gleichverteilung) und 1 (extreme Ungleichverteilung) annehmen kann, verändert sich allerdings durch die Abschaffung des Zusatzbeitrags kaum (Tabelle 2). Beträgt der Koeffizient im Basisszenario 0,3256, so reduziert sich der Wert mit der Rückkehr zu einer vollständig hälftigen Teilung des Beitragssatzes um lediglich 0,18 Prozent auf 0,3250. Auch bei dem 90/10-Verhältnis, also dem Abstand zwischen oberen und unteren Nettoeinkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bleibt der Einfluss marginal. Das Verhältnis reduziert sich lediglich um 0,21 Prozent von dem 4,74-Fachen auf das 4,72-Fache.

4.2 Variante mit höherer Beitragsbemessungsgrenze

Isolierte Anhebung der Bemessungsgrenze

Analog ließe sich für eine isolierte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze argumentieren: Mit einer Anhebung auf das Niveau der in Ost- und Westdeutschland gültigen Bemessungsgrenzen für die Gesetzliche Rentenversicherung werden zusätzliche Entgeltbestandteile beitragspflichtig. Damit entstehen bei kurzfristig tariflich fixierten Bruttoentgelten und bei einem unveränderten Beitragssatz zunächst höhere Lohnnebenkosten in den Entgeltgruppen, die über die bislang gültige Beitragsbemessungsgrenze der GKV hinaus reichen. Die bis dato beitragsfreien Entgeltbestandteile unterliegen der Beitragspflicht sowohl in der Gesetzlichen Kranken- als auch in der sozialen Pflegeversicherung (sPV). Auch der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung steigt entsprechend. Für die Bezieher gesetzlicher Renten ist dagegen zu unterstellen, dass sie nicht von einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze betroffen sind und folglich auch der Staatshaushalt (die Gesetzliche Rentenversicherung) unberührt bleibt.

Mit der Annahme eines unveränderten Beitragssatzes wird implizit unterstellt, dass die mit der Anhebung der Bemessungsgrenze generierten zusätzlichen Beitragseinnahmen im GKV-System verbleiben, statt den Beitragssatz aufkommensneutral zu senken. Diese Annahme wird in der Erwartung getroffen, dass angesichts des überproportional starken Ausgabenwachstums in der GKV (Pimpertz, 2013, 4 f.) politische Akteure versucht sein werden, zusätzliche Beitragseinnahmen eher zur Finanzierung steigender Ausgaben einzusetzen denn für eine Senkung des Beitragssatzes. Technisch spiegelt sich diese Annahme im Folgenden in der Veränderung der Bruttoverschuldung wieder, weil das Global Economic Model keine Einzelhaushalte der gesetzlichen Sozialversicherung modelliert.

Mithilfe des IW-Mikrosimulationsmodells STATS lassen sich in einer Status-quo-Simulation zunächst die zusätzlichen Beitragseinnahmen bei unverändertem Beitragssatz für das erste Jahr der Umsetzung bestimmen. Dabei wird von einer Angleichung des Rentenrechts in Ost- und Westdeutschland abgesehen und weiterhin von einer nach dem Gebietsstand unterschiedlichen Bemessungsgrenze zur Gesetzlichen Rentenversicherung ausgegangen. Demnach ergeben sich für die Arbeitgeber zusätzliche Lohnnebenkosten in Höhe von 6,3 Milliarden Euro aufgrund der Beitragspflicht zusätzlicher Entgeltbestandteile in der GKV und sPV, wenn man unverändert von einem Arbeitnehmersonderbeitrag zur GKV von durchschnittlich 1,1 Prozent ausgeht, also einen Wechsel auf eine „vollständig paritätische“ Beitragsfinanzie-

rung ausklammert. Gleichzeitig sinkt das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmerhaushalte um 7,3 Milliarden Euro, was auch einen entsprechenden Rückgang des privaten Konsums mit sich bringt. Die höheren Beitragszahlungen, die bei zunächst unveränderter Verteilung der Bruttoentgelte entstehen, sind allerdings asymmetrisch verteilt, weil davon nur Arbeitnehmer in höheren Entgeltgruppen betroffen sind.

Parität und höhere Bemessungsgrenze

Allerdings wird in der aktuellen Debatte kaum für eine isolierte Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze geworben. Vielmehr fügt sich dieser Vorschlag in das umfassendere Reformkonzept einer einkommensabhängig finanzierten Bürgerversicherung. Interpretiert man das Votum für eine Abschaffung des bisherigen Zusatzbeitrags als einen ersten Schritt hin zu einem solchen Modell, dann könnte die zusätzliche Anhebung der Bemessungsgrenze im Sinne einer weiteren schrittweisen Annäherung interpretiert werden. Deshalb soll im Folgenden auch der Fall simuliert werden, in dem beide Maßnahmen simultan umgesetzt werden. Entsprechend sind andere Größenordnungen für die Veränderung der Beitragsaufkommen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusetzen:

- Die Lohnnebenkosten der Arbeitgeber steigen aufgrund der Abschaffung des Arbeitnehmersonderbeitrags zur GKV zunächst um 6 Milliarden Euro (siehe 3.1). Wird die Beitragsbemessungsgrenze bei unverändertem Beitragssatz zusätzlich angehoben, dann erhöht sich die Zusatzlast aufgrund der höheren Bemessungsgrenze sogar um weitere 6,7 Milliarden Euro, weil nicht nur zusätzliche Entgeltbestandteile beitragspflichtig werden, sondern bei unverändertem Beitragssatz darauf auch ein höherer Arbeitgeberbeitragssatz fällig wird. Insgesamt steigen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung deshalb im Jahr der Umsetzung um 12,7 Milliarden Euro. Auf Seiten der Gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich dagegen keine Änderungen gegenüber dem ersten Szenario, da die Bezieher einer gesetzlichen Rente keine Beitragszuschüsse zu ihrer Pflegepflichtversicherung erhalten und annahm gemäß die beitragspflichtigen Alterseinkommen der Ruheständler unter dem Niveau der bisherigen Bemessungsgrenze liegen. Deshalb wird im Folgenden analog zu dem bisherigen Vorgehen von direkten Auswirkungen auf den Staatshaushalt abstrahiert.
- Dagegen wird die Entlastung der privaten Haushalte um rund 7,4 Milliarden Euro, die aus der paritätischen Finanzierung des bisherigen Zusatzbeitrags resultiert, durch die zusätzliche Belastung der privaten Haushalte infolge einer höheren Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 6,9 Milliarden Euro nahezu

vollständig kompensiert. Es verbleibt eine marginale Entlastung der privaten Haushalte von anfänglich 0,5 Milliarden Euro.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise können nun auch die Effekte einer Kombination von Abschaffung des Zusatzbeitrags und höherer Bemessungsgrenze simuliert werden. Einschränkend gilt allerdings, dass die asymmetrische Verteilung zu Ungunsten der Beschäftigten in höheren Entgeltgruppen nicht abgebildet werden kann. Explizit wird die Annahme getroffen, dass zusätzlichen Belastungen infolge der höheren Bemessungsgrenze gleich verteilt sind und somit die tatsächlich asymmetrische Verteilung keinen Einfluss auf makroökonomische Anpassungen habe. Die im Folgenden referierten Ergebnisse dürfen deshalb lediglich im Sinne einer Heuristik interpretiert werden.

Tabelle 3: Ergebnisse der Simulation makroökonomischer Anpassungen
Abweichungen vom Basisszenario im Jahr 2027

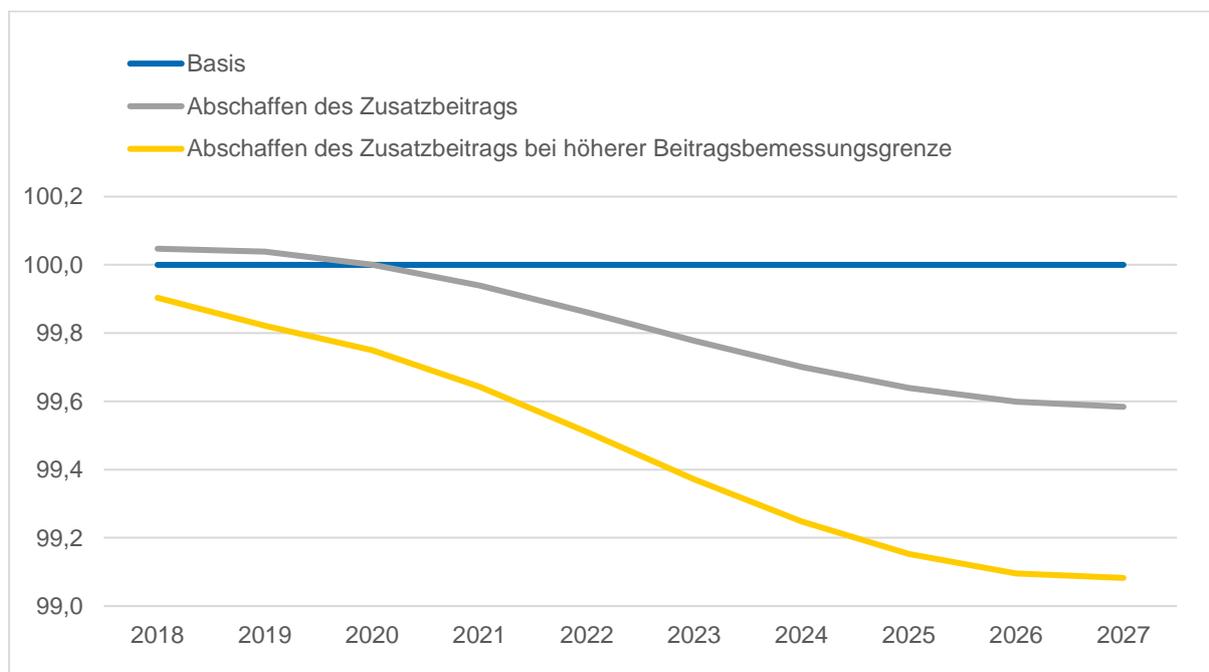
	Veränderung in	Abschaffen des Zusatzbeitrags	Abschaffen des Zusatzbeitrags bei höherer Beitragsbemessungsgrenze
BIP	Prozent	-0,4	-0,9
Privater Verbrauch		+0,5	+0,1
Exporte		-1,2	-1,9
Verbraucherpreisindex		+3,6	+5,5
Leistungsbilanzsaldo	Prozentpunkte BIP	-0,7	-0,9
Bruttoverschuldung		+0,6	-0,4
Erwerbslosenquote	Prozentpunkte	+0,8	+1,8

Höhere Beitragsbemessungsgrenze: Anhebung auf die Werte für die Gesetzliche Rentenversicherung in Ost- und Westdeutschland; BIP, privater Verbrauch und Exporte jeweils preisbereinigt.
Quellen: Oxford Economics, eigene Berechnungen

Aufgrund der starken Belastung der Arbeitgeber ergibt sich im Vergleich zum ersten Szenario ein stark negativer Effekt. Bis zum Jahr 2027 dürfte das reale BIP in Deutschland um ungefähr 0,9 Prozentpunkte unter dem Basisniveau liegen (Tabelle 3). Die Erwerbslosenquote dürfte dadurch um etwa 1,8 Prozentpunkte steigen. Denn die hohen Arbeitskosten gehen mit einem stärkeren Verlust an Wettbewerbsfähigkeit einher, so dass die preisbereinigten Waren- und Dienstleistungsexporte um circa 1,9 Prozentpunkte gemessen am BIP unter dem Niveau aus dem Basisszenario

liegen. Positiv zu werten ist einzig der Rückgang der Bruttoverschuldung um 0,4 Prozentpunkte gemessen am BIP. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Tatsache, dass zusätzliche Beitragseinnahmen infolge der höheren Bemessungsgrenze in der GKV (hier: im Staatshaushalt) verbleiben und nicht für eine Senkung des Beitragssatzes verwendet werden. Doch die damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten sind sehr hoch. Denn die negativen Abweichungen des realen BIP vom Basisszenario steigen im Zeitablauf deutlich an. Liegt das BIP in Preisen des Jahres 2010 gerechnet im Jahr 2027 bei einer alleinigen Abschaffung des Arbeitnehmersonderbeitrags um 0,4 Prozent oder 13 Milliarden Euro unter dem Wert im Basisszenario, steigt der „Verlust“ in Kombination mit einer höheren Beitragsbemessungsgrenze sogar auf 0,9 Prozent oder fast 29 Milliarden Euro (Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung des preisbereinigten BIP vom Basisszenario
BIP im Basisszenario = 100



Quellen: Oxford Economics, eigene Berechnungen

Verteilungswirkungen

Auch für diesen zweiten Fall lassen sich die Verteilungswirkungen anhand der Veränderungen einfacher Kennziffern ermessen. Wiederum gilt der Vorbehalt, dass es sich dabei um die anfänglichen Effekte bei Abschaffung des Zusatzbeitrags zur GKV und gleichzeitiger Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu unverändertem Beitragssatz handelt. Denn weder die asymmetrische Verteilung der anfänglichen Wirkungen lassen sich in dem

Global Economic Model abbilden, noch die dynamischen Effekte auf die Mikroebene zurückführen, die hier unter der stark vereinfachenden Annahme gleichmäßig verteilter Beitragslasten simuliert werden.

Gegenüber dem ersten Fall ergeben sich zwar deutlichere Effekte, insgesamt bleibt aber auch bei der Kombination beider Maßnahmen eine relativ schwache Reduktion der Ungleichverteilung. Bezogen auf die Verteilung der Nettoeinkommen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter sinkt der Gini-Koeffizient von einem Ausgangswert von 0,3256 immerhin um 0,93 Prozent auf einen Wert von 0,3226. Die 90/10-Relation kann sogar um 2 Prozent reduziert werden (Tabelle 4). Doch stehen diese Erstrundeneffekte unter dem Vorbehalt, dass insbesondere der Anstieg der Erwerbslosenquote sowie der Rückgang des BIP Einfluss auf die weitere Entwicklung der Verteilung haben werden.

Tabelle 4: Simulation anfänglicher Verteilungseffekte

Verteilung der Nettoeinkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter

	Basisszenario	Abschaffen des Zusatzbeitrags	Abschaffen des Zusatzbeitrags bei höherer Beitragsbemessungsgrenze
Gini-Koeffizient	0,3256	0,3250	0,3226
90/10-Verhältnis	4,7375	4,7236	4,6388

Quellen: Beznoska, 2016; SOEPv31; eigene Berechnungen

5 Fazit

Die von etlichen Parteien geforderte Abschaffung des Zusatzbeitrags zur GKV soll vermeintliche Gerechtigkeitsdefizite beheben, die in einem Abweichen von der hälftigen Teilung des Beitragssatzes vermutet werden. Bereits die normative Analyse zeigt jedoch, dass das Ziel der Beitragssatzparität inhaltsleer bleibt, wenn Zuzahlungsverpflichtungen oder Leistungsausschlüsse dazu führen, dass die Mitglieder der GKV jenseits der Beitragszahlung eigenverantwortlich vorsorgen müssen. Nimmt man Lohnfindung und Arbeitsnachfrage mit in den Blick, dann zeigt sich ohnehin, dass die ökonomischen Traglasten bei den Versicherten und nicht bei den Arbeitgebern liegen. Denn letztlich müssen die Arbeitnehmer sämtliche Arbeitskosten, also auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, mit ihrer produktiven Leistung erwirtschaften, damit ihre Beschäftigung nachhaltig gesichert ist.

Unabhängig davon zeigt die Analyse anfänglicher Verteilungseffekte einer Abschaffung des bisherigen Zusatzbeitrags, dass mit einem vollständig paritätischen Beitragssatz die Verteilung kaum verändert werden kann. Die Variationen des Gini-Koeffizienten sowie des 90/10-Verhältnisses liegen unter 1 Prozent. In der Debatte wird dagegen bislang ausgeblendet, welche Folgen sich aus den Anpassungsreaktionen der Wirtschaftssubjekte ergeben. Die Simulation makroökonomischer Effekte zeigt die Kosten der vermeintlichen Gerechtigkeitsgewinne auf: Bis zum Jahr 2027 droht das jährliche BIP um bis zu 0,4 Prozent unter das Niveau bei unverändertem Rechtsstand zurückzufallen, die Erwerbslosenquote sogar um 0,8 Prozentpunkte zu steigen.

Noch deutlicher fallen die Effekte aus, wollte man die Rückkehr zu einer vollständig paritätischen Beitragsfinanzierung um eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ergänzen. Zwar ließe sich die Verteilung der Nettoeinkommen unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten etwas stärker egalisieren. Der Preis für diesen immer noch schwachen Effekt wäre aber ungleich höher. Denn bis zum Jahr 2027 drohen das jährliche BIP sogar um bis zu 0,9 Prozent hinter das Niveau bei Statusquo-Bedingungen zurückzufallen und die Erwerbslosenquote sogar um 1,8 Prozentpunkte zu steigen – die verteilungspolitischen Implikationen dieser Effekte noch nicht eingerechnet.

Abstract

One of the topics debated in the run-up to the Bundestag election refers to a return to full parity contribution of statutory health insurance. The supplementary contribution paid up to now by the employees and retirees insured should be abolished and replaced by a contribution on a parity basis by the employees and their employers. The present analysis shows that the associated hopes for a sustained relief of the contributors are not justified, since the employers have to compensate the additional costs associated with this reform. With the split of the previous supplementary contribution, employers would be burdened by 6 billion euros per year in the first round. The statutory pension insurance would also have to pay a pension subsidy worth 1.4 billion euros for retirees. In return, the private budgets of workers and pensioners are relieved by 7.4 billion euros. However, the distribution of the net social security contributions among the employees could hardly be offset. Both the Gini coefficient and the ratio of net income between the upper and lower tenths (90/10 ratio) fall by only 0.2 per cent. In the medium and long term, however, there are threats of adjustment which would make the reform expensive. A simulation using the Oxford Economic Model shows that the gross domestic product would be 0.4 per cent lower ten years after the abolition of the supplementary contribution - at 2010 prices a minus of 13 billion euros. The unemployment rate would be 0.8 percentage points higher. Even if at the same time the threshold for contributions would be raised to the level of statutory pension insurance, the distribution effects remained small. The Gini coefficient drops by almost one per cent in the first round, while the 90/10 ratio drops by 2 per cent. The macroeconomic effects weigh heavily. Although the asymmetric distribution of the higher labor costs in the Oxford Economic Model cannot be replicated, model simulations assuming equal distribution of the labor costs show that the gross domestic product would be 0.9 per cent lower after ten years - at 2010 prices it would be 29 billion euros less than with the additional contribution. The unemployment rate would be by 1.8 percentage points higher.

Literatur

BDA – Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, 2016, Festschreibung des Arbeitgeberanteils beibehalten, BDA-Position vom 8.1.2016, [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/CC77170888A02BF6C1257F38004A4AF3/\\$file/BDA-Position-Festschreibung-AG-Anteil-KV.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/CC77170888A02BF6C1257F38004A4AF3/$file/BDA-Position-Festschreibung-AG-Anteil-KV.pdf) [16.2.2016]

Beznoska, Martin, 2016, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report 27/2016, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-reports/beitrag/martin-beznoska-dokumentation-zum-steuer-abgaben-und-transfer-mikrosimulationsmodell-des-iw-koeln-stats-295605> [21.3.2017]

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016, Sozialbudget 2015, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a230-15-sozialbudget-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [28.9.2016]

Bundesversicherungsamt, 2016a, Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Jahre 2016 und 2017, http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Risikostrukturausgleich/Schaetzerkreis/Schaetzerkreis_2016_2017_Abschlussbericht.pdf [20.2.2017]

Bundesversicherungsamt, 2016b, Schätztableau des GKV-Schätzerkreises vom 13. Oktober 2016, http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Risikostrukturausgleich/Schaetzerkreis/20161013_Schaetztableau_2017.pdf [21.3.2017]

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Zukunft wird aus Mut gemacht. Entwurf Wahlprogramm 2017, Stand: 08.03.2017, https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Gruener_Bundestagswahlprogramm entwurf_2017.pdf [20.3.2017]

Deschermeier, Philipp, 2016, Einfluss der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung in Deutschland, in: IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Sozialforschung, 43. Jg., Heft 2/2016, S. 21–38

DIE LINKE, 2017, Die Zukunft, für die wir kämpfen. SOZIAL. GERECHT. FÜR ALLE., Leitantrag zum Wahlprogramm des Parteivorstands, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/parteitage/hannover2017/leitantrag/leitantrag_entwurf_bundestagswahlprogramm_2017_neu.pdf [6.6.2017]

IG Metall, 2016, IG Metall fordert Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge, Pressemitteilung Nr. 07/2016 vom 08.02.2016, <https://www.spd.de/presse/pressemitteilungen/detail/news/beschluss-des-spd-praesidiums-gleiche-gesundheitschancen-fuer-alle-zusammenhalt-und-solidaritaet-im-gesundheitswesen-herstellen/15/2/2016/> [16.2.2016]

Pimpertz, Jochen, 2010, Ausgabentreiber in der gesetzlichen Krankenversicherung, in: IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Sozialforschung, 37. Jg., Heft 2/2010, S. 75–90

Pimpertz, Jochen, 2013, Bürgerversicherung – kein Heilmittel gegen grundlegende Fehlsteuerungen, IW policy paper 12/2013, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-policy-papers/beitrag/jochen-pimpertz-buergerversicherung-kein-heilmittel-gegen-grundlegende-fehlsteuerungen-123776> [14.6.2017]

Pimpertz, Jochen, 2016, Die aktuelle Debatte über Beitragssatzparität – eine ökonomische Reflektion, in: G+G Gesundheit und Gesellschaft Wissenschaft, Jg. 16, Heft 2/16, S. 23–26

Pimpertz, Jochen, 2017, Kosten der Entgeltfortzahlung – beschränktes Präventionspotenzial, IW-Kurzbericht 13.2017, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/jochen-pimpertz-kosten-der-entgeltfortzahlung-beschraenktes-praeventionspotenzial-325397> [14.6.2017]

Reiners, Hartmut, 2015, Paritätische Finanzierung und Selbstverwaltung: Grundsatz und Wirklichkeit, in: G+G Gesundheit und Gesellschaft Wissenschaft, Jg. 15, Heft 4 (Oktober), S. 7–15

SOEPV31 – Sozio-oekonomisches Panel, 2014, Version 31, Berlin

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands, 2016, Beschluss des SPD-Präsidiums: Gleiche Gesundheitschancen für alle – Zusammenhalt und Solidarität im Gesundheitswesen herstellen. Pressemitteilung 044/16 vom 15.02.2016, <https://www.spd.de/presse/pressemitteilungen/detail/news/beschluss-des-spd-praesidiums-gleiche-gesundheitschancen-fuer-alle-zusammenhalt-und-solidaritaet-im-gesundheitswesen-herstellen/15/2/2016/> [16.2.2016]

SPD, 2017, Entwurf des Leitantrags der Programmkommission für das Regierungsprogramm 2017, Stand: 15.05.2017, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/170515_Entwurf_WP_nach_PV.pdf [6.6.2017]